

*„Durch Anstrengungen gelingen die Werke, nicht durch Wünsche.
Es läuft das Wild nicht in den Rachen des schlafenden Löwen.“*

Narajana

Statuten der FDP.Die Liberalen Kreispartei Rorschach



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Wahlkreises Rorschach (Regionalpartei) will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner des Wahlkreises Rorschach wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereines ist am Wohnort des Regionalparteipräsidenten/der Regionalparteipräsidentin.

Tätigkeit

Art. 2

Die Regionalpartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 im Wahlkreis Rorschach aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art.3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Ortspartei im Wahlkreis. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft durch direkten Beitritt zur Regionalpartei erworben werden. Gegen Ablehnungsentscheide einer Ortsparteileitung, die nicht begründet werden müssen, besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung der Regionalpartei.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zu erklären zuhanden der für die Aufnahme zuständigen Instanz.



Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die für die Aufnahme zuständige Instanz, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung der Regionalpartei.

ORGANE DER REGIONALPARTEI

Organe

Art. 8

Die Organe der Regionalpartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Amtsdauer

Art. 9

Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Art. 10

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz

Abberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Bedeutung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ der Regionalpartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Regionalpartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Regionalparteipräsidenten/der Regionalparteipräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von 3 Mitgliedern der Parteileitung;

- b) einer Ortsparteileitung
- c) der Kontrollstelle;
- d) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Regionalpartei

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 14

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter im Wahlkreis, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- d) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle;
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- f) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Wahlkreisebene;
- g) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kantonaler Ebene;
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- i) Wahl des Regionalparteipräsidenten / der Regionalpräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- j) Wahl der Kontrollstelle;
- k) Wahl der kantonalen Delegierten;
- l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge der Regionalpartei;
- m) Anträge der Mitglieder;
- n) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- o) Erlass und Revision Statuten.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt oder wenn bei Nominierungen mehr als eine Kandidatur vorliegt. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein Zweidrittelsmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/ die Vorsitzende gestimmt hat.

PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 17

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Regionalpartei.

Zusammensetzung

Art. 18

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Regionalparteipräsidenten/der Regionalparteipräsidentin;
- je einem festen Delegierten/ einer festen Delegierten aus jeder Ortsparteileitung im Wahlkreis, zu bestimmen durch die Ortspartei;
- nach Bedarf 1 – 3 durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 selbst.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Art. 19

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

Einberufung

Art. 20

Die Parteileitung wird durch den Regionalparteipräsidenten/die Regionalparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Art. 21

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Regionalpartei im Allgemeinen;
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Koordination der Tätigkeit der Ortsparteien;
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
- e) Weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- f) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien im Wahlkreis;
- h) Entscheide über die Aufnahme von BewerberInnen, die keiner Ortspartei angehören.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin nimmt an der Regionalparteipräsidenten-Konferenz teil.

KONTROLLSTELLE

Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Regionalpartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Kontrollstelle.

FINANZEN DER REGIONALPARTEI

Finanzen

Art. 23

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 100.00/Mitglied;
- b) Beiträge der Ortsparteien;
- c) Mandatarbeiträge auf Stufe Wahlkreis;
- d) Freiwillige Zuwendungen;
- e) Sammlung in Absprache mit den Ortsparteien.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision

Art. 24

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

Art. 25

Die Regionalpartei wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 26

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2002 genehmigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt worden.